

KUNDMACHUNG

Beschluss

GZ.: A 14-038878/2021/0010

4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am
folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr.
45/2022 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-
020245/2017/0001) in 2 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 06. Änderung besteht aus dem
Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grund-
stücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.05 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Peter-Tunner-Gasse, Waagner-Biro-Straße, Resselgasse, Plabutscherstraße:

Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan nördlich der Peter-Tunner-Gasse und südlich der Resselgasse im Ausmaß von ca. 7022m²

- 2) südlich der Peter-Tunner-Gasse, westlich der Waagner-Biro-Straße:

Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan südlich der Peter-Tunner-Gasse und westlich der Waagner-Biro-Straße im Ausmaß von ca. 22447 m²

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.5 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 06. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit in Kraft.

Der 4.06 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 06. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
(elektronisch unterschrieben)